

C 5

Vergabearten

1. Grundsatz

Die richtige Wahl der Vergabeart ist abhängig vom geschätzten Auftragswert sowie von der Art der zu beschaffenden Leistung. Für die Vergabe von Aufträgen, die in den Anwendungsbereich der Unterschwellenvergabeordnung¹⁾ fallen, regelt § 8 UVgO die einzelnen Verfahrensarten, die dem öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung stehen. Gegenüber der Vorläuferregelung des § 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) gibt es einige Unterschiede.

Die beiden wesentlichsten Unterschiede sind zum einem in der Gleichstellung der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu sehen. Die UVgO greift in dieser Beziehung die Regelung im Oberschwellenbereich auf, wonach dem öffentlichen Auftraggeber die freie Wahl zwischen dem offenen Verfahren und dem nichtoffenen Verfahren ohne besondere Zulassungsvoraussetzungen zur Verfügung stehen.²⁾ Die Begriffe aus der VOL/A sind bei diesen beiden Vergabearten beibehalten worden. Der bislang geltende Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung ist jedoch aufgegeben worden.

Der bisherige Begriff der „Freihändigen Vergabe“ ist durch den Begriff der „Verhandlungsvergabe“ ersetzt worden. Nach den Ausführungen des Normgebers sollte mit der Umbenennung deutlich signalisiert werden, dass es sich hierbei um ein reguläres, im Grundsatz wettbewerbliches Verfahren handelt, bei dem über die Angebotsinhalte im Regelfall verhandelt wird. Zudem wird durch den Begriff „Verhandlungsvergabe“ die Parallelität zum „Verhandlungsverfahren“ im Oberschwellenbereich deutlich herausgestellt.³⁾

Die nach § 3 Abs. 6 VOL/A bisherige Regelung, wonach Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500,00 € (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden konnten (Direktkauf), ist aus der Aufzählung der Vergabearten des § 8 UVgO herausgenommen und unter Beibehaltung der wesentlichen Regelungen aus § 3 Abs. 6 VOL/A in den § 14 UVgO überführt worden wobei die Wertgrenze auf 1.000 € (ohne Umsatzsteuer) angehoben wurde. Durch die Änderung der Formulierung „Direktauftrag“ statt „Direktkauf“ wird herausgestellt, dass nach

1) UVgO v. 2.2.2017, BA nZ T 7.2.2017 B2

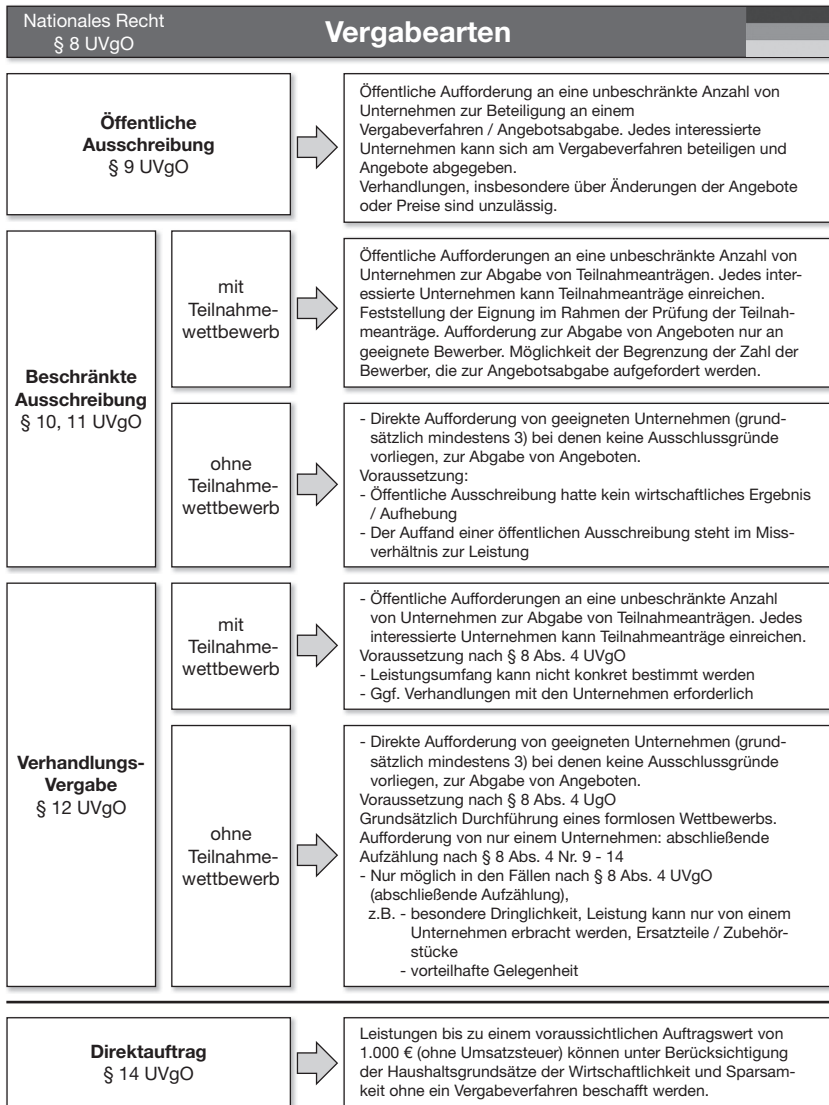
2) BMWi, Erläuterung zu § 8 UVgO

3) BMWi, Erläuterung zu § 8 UVgO

dieser Regelung nicht nur Lieferleistungen, sondern auch Dienstleistungen beschafft werden können. Durch die systematische Stellung am Ende des Unterabsatzes 1 und Herausnahme aus dem Katalog der Vergabearten des §8 Abs 1 UVgO wird deutlich, dass es sich bei einem Direktauftrag nicht um ein formales Vergabeverfahren handelt.¹⁾

1) BMWi, Erläuterungen zu §14 UVgO

Abb.1: Vergabearten unterhalb der Schwellenwerte



Regelungen für die Durchführung von Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte beruhen auf den grundsätzlichen Bestimmungen des Artikels 26 der RL 2014/24/EU, die in den §§ 119 GWB und 14 VgV in nationales Recht umgesetzt sind.

Im Gegensatz zum bisherigen Vergaberecht, dass den Vorrang des offenen Verfahrens festgelegt hatte, stehen nunmehr das offene und das nicht offene Verfahren gleichrangig nebeneinander.¹⁾

§ 14 Abs. 3–4 VgV enthalten in Konkretisierung des § 119 GWB die Zulassungsvoraussetzungen, unter denen andere als das offene bzw. nicht offene Verfahren angewandt werden dürfen. Sowohl § 119 Abs. 5–7 GWB als auch § 14 Abs. 3–4 VgV berücksichtigen bei der Umsetzung der Beschreibung der einzelnen Verfahrensarten sowie deren Zulassungsvoraussetzung in engem Bezug zu den insbesondere auch innovativen Bedürfnissen der öffentlichen Auftraggeber die Grundsätze der Transparenz, des Wettbewerbs und der Nichtdiskriminierung. Hinsichtlich der Begründung für ein Abweichen vom offenen bzw. nicht offenen Verfahren genügt es nicht, die im § 14 Abs. 3–4 VgV normierten Ausnahmetatbestände in der Dokumentation zu wiederholen. Ein Ausnahmetatbestand ist nach Auffassung des Bundesrechnungshofes nur dann gerechtfertigt, wenn im Einzelfall wesentliche nachvollziehbare Gründe vorhanden sind, die ein Abweichen vom Grundsatz des offenen oder nicht offenen Verfahrens rechtfertigen.²⁾ Für den Unterschwellenbereich sind die Ausnahmetatbestände, die Absehen von der Öffentlichen Ausschreibung bzw. der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb rechtfertigen im § 8 Abs. 3 und 4 UVgO abschließend aufgeführt. Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes sind auch auf den Unterschwellenbereich übertragbar.

Umweltfreundliche Beschaffung ist ein Prozess, in dem öffentliche Auftraggeber Leistungen nachfragen, die eine geringere Umweltbelastung aufweisen als vergleichbare Leistungen mit derselben Funktion.³⁾ Wesentliches Ziel einer verantwortungsvollen umweltfreundlichen/nachhaltigen öffentlichen Beschaffung ist es, ein Zeichen zu setzen und so Einfluss auf den Markt zu nehmen. Nachhaltige Beschaffung soll die Einhaltung von sozialen und ökologischen (Mindest-)Anforderungen über die ganze Lieferantenkette einer Organisation auf der Basis ökonomischer Nachhaltigkeit sicherstellen. Dieses

- 1) § 119 Abs 2 GWB: Öffentlichen Auftraggebern stehen das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, nach ihrer Wahl zur Verfügung. Die anderen Verfahren stehen nur zur Verfügung, soweit dies aufgrund dieses Gesetzes gestattet ist.
- 2) Prüfungsmittelteilung des BRH vom 23.9.2009 an das BMWi, Querschnittsprüfung über die Durchführung von nicht offenen Verfahren und beschränkten Ausschreibungen; Lamm/Ley VOL-Handbuch, 27. AL Mai 2010, B Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren.
- 3) A. Hermann, Öko-Institut e. V. Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung 9/2017 Seite 11, im Auftrag des Umweltbundesamtes

beinhaltet die Einhaltung aller geltenden umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen (einschl. der ILO-Kernarbeitsnormen) in Bezug auf die gesamte Lieferkette. Es umfasst die Planung, Umsetzung und Überwachung der notwendigen Instrumente und Abläufe zur Durchsetzung von Nachhaltigkeitsstandards bei Lieferanten.¹⁾ Durch eine umweltfreundliche/nachhaltige Beschaffung sind die öffentlichen Auftraggeber den Markt in Umsetzung des Artikels 18 RL 2014/24/EU²⁾ in ihrem Sinne zu beeinflussen.

Auf dem Markt gibt es zahlreiche Standardgüter, die bereits heute ein hohes Maß an positiven Umweltlösungen bieten. Zu nennen sind hier beispielsweise energiesparende Elektrogeräte oder Leuchtmittel, Reinigungs- und Putzmittel, Farben oder verbrauchsarme Fahrzeuge oder Feuerungsanlagen. Bei der Beschaffung solcher Güter ist ein Abweichen vom Grundsatz der Durchführung eines offenen Verfahrens / einer öffentlichen Ausschreibung bzw. einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder eines nicht offenen Verfahrens nicht gegeben. In den Fällen, in denen der Fokus auf der Beschaffung innovativer Güter oder Verfahren liegt, könnten durchaus im Einzelfall die Ausnahmetatbestände nach § 8 Abs. 4 Nr. 1 UVgO bzw. § 14 Abs. 3–4 VgV bzw. § 19 VgV greifen und eine Verhandlungsvergabe, ein Verhandlungsverfahren einen wettbewerblichen Dialog oder eine Innovationspartnerschaft rechtfertigen. Denkbar wäre die Inanspruchnahme dieser Regelungen dann, wenn z. B. eine innovative Leistung nicht abschließend beschrieben werden kann oder neue umweltfreundliche Technologien entwickelt werden und zum Einsatz kommen sollen.³⁾ Der Beschaffungsbedarf, der einer Innovationspartnerschaft zugrunde liegt, darf jedoch nicht durch auf dem Markt bereits verfügbare Liefer- oder Dienstleistungen befriedigt werden können.

2. Übersicht über die Vergabearten unterhalb der Schwellenwerte (nationale Regelung)

Vergabeverfahren im Anwendungsbereich der Unterschwellenvergabeordnung (nationale Verfahren) unterscheiden sich in Teilen von den Verfahren,

- 1) Quelle: Kompass Nachhaltigkeit; <http://kmu.kompass-nachhaltigkeit.de/?id=53>, abgerufen am 23.4.2017
- 2) Art. 18 RL 2014/24/EU v. 26.2.2014: Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten, die durch Rechtsvorschriften der Union, einzelstaatliche Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder die im Anhang X aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften festgelegt sind.
- 3) Siehe auch BMWi: Öffentliche Beschaffung „nicht marktgängiger Innovationen“ Praxisbeispiele aus Deutschland und dem EU-Ausland Vorkommerzielle Auftragsvergabe Weiterführende Hinweise in der BMWi-Broschüre „Impulse für Innovationen im öffentlichen Beschaffungswesen“ (<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/publikationen,did=331868.html>); http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/I/impulse-mehr-innovation.pdf?__blob=publicationFile&v=1; abgerufen am 5.7.2017

die nach den Regelungen des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen abzuwickeln sind. Grundsätzlich unterliegen Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte traditionell dem Haushaltsrecht. Dies spiegelt sich in der Verankerung des unterschwelligeren Vergaberechts in den Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder sowie der kommunalen Haushaltsordnungen wieder.¹⁾

Der Ablauf der Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte bestimmt sich nach den Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung²⁾). Unterschiede zu den Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte ergeben sich vor allem in der Bekanntmachungspflicht, der Beachtung bestimmter Fristen sowie in der Verankerung des Primärrechtsschutzes der Bewerber und Bieter.

Öffentliche Ausschreibung
⇒ § 9 UVgO

Die öffentliche Ausschreibung entspricht in Teilen § 15 VgV (Offenes Verfahren). Es werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung durch eine Auftragsbekanntmachung nach §§ 27, 28 UVgO an eine unbeschränkte Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben. Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben.

Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise sind unzulässig.

Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
⇒ § 10 UVgO

Gleichstellung mit der öffentlichen Ausschreibung. 2-stufiges Verfahren bestehend aus einem öffentlichen Teilnahmewettbewerb mit anschließender beschränkter Ausschreibung. Durch den öffentlichen Teilnahmewettbewerb ist ein gleichhoher Wettbewerb wie bei einer öffentlichen Ausschreibung sichergestellt. Die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb entspricht in etwa einem nichtoffenen Verfahren nach § 16 VgV.

1) Rudolf in Byok/Jaeger, Kommentar zum Vergaberecht, 2. AL 2005, Einführung, RdNr. 76; Miriam Dross LL.M., Öko-Institut e. V. Dr. A. Dageförde, Prof. Versteyl Rechtsanwälte, Hendrik Acker, M.E.S. Öko-Institut e. V. im Auftrag des Umweltbundesamtes „Rechtsgutachten Nationale Umsetzung der neuen EU-Beschaffungsrichtlinien“ S. 26

2) Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) v. 2.2.2017, BAnz AT 7.2.2017 B 1

Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

⇒ § 11 UVgO

1. Stufe: Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

Einreichung von Teilnahmeanträgen und Feststellung der Bieterreignung und Auswahl der Teilnehmer, die am weiteren Angebotsverfahren teilnehmen.

2. Stufe: Angebotsverfahren

Aufforderung der ausgewählten geeigneten Teilnehmer zur Angebotsabgabe. Nach § 36 UVgO kann die Anzahl der zur Angebotsabgabe ausgewählten Teilnehmer begrenzt werden. In der Auftragsbekanntmachung ist die vorgesehene Mindestzahl sowie ggf. die vorgesehene Höchstzahl der Bewerber anzugeben, welche zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen. Die Zahl der zur Angebotsabgabe aufzufordern den Bewerber darf nicht niedriger als 3 sein (sofern genügend geeignete Bewerber zur Verfügung stehen).

Direkte Aufforderung grundsätzlich an mindestens 3 geeignete Unternehmen, bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen, zur Abgabe eines Angebots. In begründeten Einzelfällen ist es möglich, auch nur 2 Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, jedoch nicht nur ein einziges Unternehmen.¹⁾

Die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist keine Alternative zur Öffentlichen Ausschreibung oder zur Beschränkten Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb. Insofern ist die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb als Ausnahme anzusehen. Die Inanspruchnahme dieser Vergabeart ist nur in den Fällen des § 8 Abs. 3 UVgO möglich:

- eine Öffentliche Ausschreibung hatte kein wirtschaftliches Ergebnis,
- eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb würde für den Auftraggeber oder Bewerber/Bieter einen Aufwand verursachen, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis steht.

1) BMWi, Erläuterungen zu § 11 UVgO

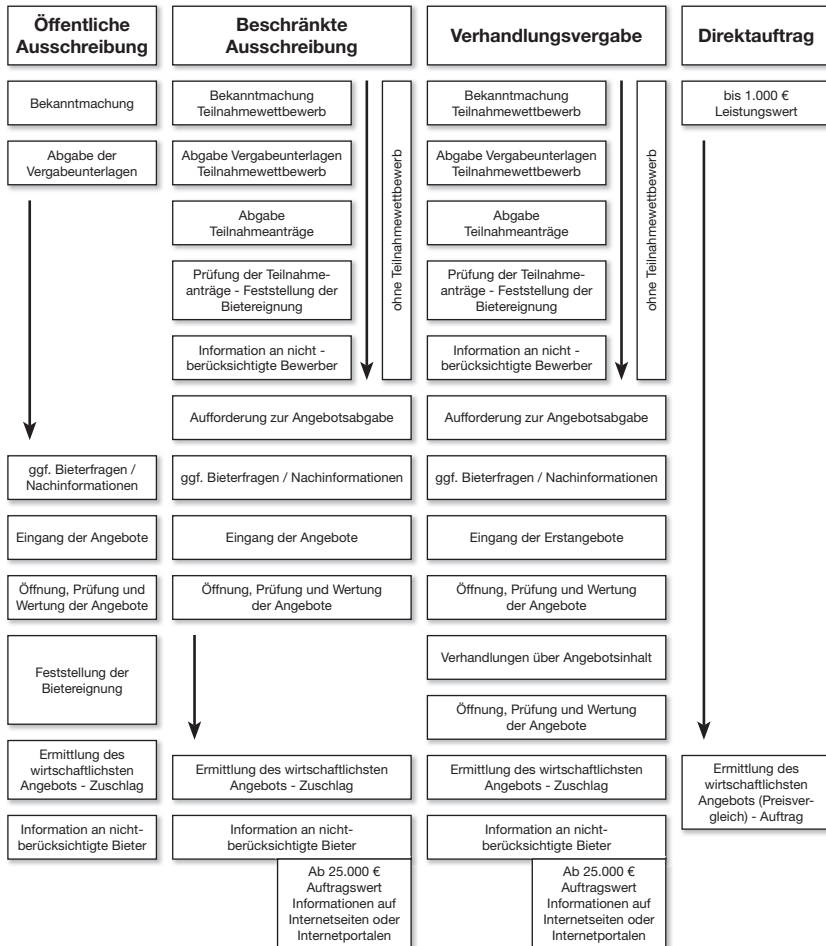
Verhandlungsvergabe mit oder ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb ⇒ § 12 UVgO	Der Auftraggeber kann eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb durchführen. Eine Verhandlungsvergabe ist nur in den im § 8 Abs. 4 UVgO abschließend genannten Fällen möglich, unabhängig von der Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs.
Verhandlungsvergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb	2-stufiges Verfahren Die erste Verfahrensstufe entspricht der 1. Stufe der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (Einreichung von Teilnahmeanträgen und Feststellung der Bieterreignung und Auswahl der Teilnehmer, die am weiteren Angebotsverfahren teilnehmen). Die zweite Verfahrensstufe dient der Aufnahme von Verhandlungen bzw. der Einreichung der Angebote. Die Zahl der geeigneten Bewerber, die zu den Verhandlungen eingeladen werden bzw. zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, kann nach § 36 UVgO begrenzt werden. Die beabsichtigte Begrenzung (Mindestzahl und ggf. Höchstzahl) ist in der Auftragsbekanntmachung zu veröffentlichen. Im Unterschied zum Verhandlungsverfahren im Oberschwellenbereich kann auch unmittelbar mit den Verhandlungen begonnen werden, ohne dass die Vorlage von Erstangeboten erforderlich ist.
Verhandlungsvergabe ohne öffentlichem Teilnahmewettbewerb	Die Zugangsvoraussetzungen sind ebenfalls im § 8 Abs. 4 UVgO abschließend fixiert. Bei der Verhandlungsvergabe ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb werden geeignete Unternehmen direkt zu Verhandlungen oder zur Einreichung von Angeboten aufgefordert. Auch kann unmittelbar mit den Verhandlungen begonnen werden, ohne dass zuvor Erstangebote einzureichen sind. Dabei ist ein formloser Wettbewerb herzustellen und mindestens 3 geeignete Unternehmen zur Beteiligung am Verhandlungsverfahren aufzufordern. In begründeten Ausnahmefällen ist auch die Beteiligung von nur 2 geeigneten Unternehmen möglich – nicht jedoch nur ein einziges Unternehmen.

Verhandlungsverfahren mit nur einem Unternehmen	Im Fall einer Verhandlungsvergabe nach §8 Abs. Nr. 9–14 UVgO (abschließende Aufzählung) darf auch nur ein Unternehmen zur Teilnahme an Verhandlungen oder zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Bei den Ausnahmetatbeständen handelt es sich in der Regel um Leistungen, die von einem bestimmten spezifischen Unternehmen erbracht werden können. Die Ausnahmegvorschrift ist eng auszulegen. ¹⁾
Direktauftrag ⇒ §14 UVgO	Beim Direktauftrag handelt es sich nicht um eine eigene Vergabeart. Dieses wird dadurch deutlich hervorgehoben, dass der Direktauftrag nicht im §8 UVgO aufgeführt ist. Der Direktauftrag entspricht im Wesentlichen der Vorgängerregelung des §3 Abs.6 VOL/A. Die Wertgrenze ist auf 1.000 € (ohne Umsatzsteuer) festgesetzt. Der Direktauftrag umfasst sowohl die Vergabe von Lieferals auch von Dienstleistungen. ²⁾

1) BMWi, Erläuterungen zu §12 Abs. 3 UVgO

2) S. auch Ramböll-Studie im Auftrag des BMWi „Kostenmessung der Prozesse öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge aus Sicht der Wirtschaft und der öffentlichen Auftraggeber, März 2088, Ramböll-Management, IfM Bonn/Leinemann u. Partner

Abb.2 Ablauf Vergabeverfahren



3. Übersicht über die Vergabearten oberhalb der Schwellenwerte (EU-weite Regelung)

In Umsetzung des Artikels 26 der RL 2014/24/EU benennt § 119 GWB abschließend die zulässigen Vergabearten für Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte zur Vergabe öffentlicher Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge und regelt das Verhältnis der Vergabeverfahrensarten untereinander. Neu ist die grundsätzliche Wahlfreiheit für öffentliche Auftraggeber zwischen dem offenen und dem nicht offenen Verfahren, das jedoch stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert.¹⁾ Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dieses durch gesetzliche Bestimmungen oder nach § 14 Abs. 3–4 VgV gestattet ist.²⁾

Die Konkretisierung erfährt der § 119 GWB im Unterabschnitt 1 des Abschnitts 2 der VgV. Die §§ 14 bis 19 VgV beschreiben zunächst die Zulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Verfahrensart und zum weiteren den konkreten Ablauf des betreffenden Verfahrens.

Neben den bisherigen Vergabearten im Oberschwellenbereich, dem offenen Verfahren, dem nicht offenen Verfahren, dem Verhandlungsverfahren mit und ohne Teilnahmewettbewerb sowie dem Wettbewerblichen Dialog bietet die RL 2014/24/EU mit der Innovationspartnerschaft³⁾ ein weiteres Vergabeverfahren an. Ziel der Innovationspartnerschaft muss die Entwicklung eines noch nicht auf dem Markt vorhandenen innovativen Produktes beziehungsweise einer innovativen Dienst- oder Bauleistung und der anschließende Erwerb der daraus hervorgehenden Lieferungen, Dienst- oder Bauleistungen sein. Voraussetzung hierfür ist, dass das zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und den Wirtschaftsteilnehmern vereinbarte Leistungsniveau und die Kostenobergrenze eingehalten werden.⁴⁾ Ein gesondertes Vergabeverfahren für die Beschaffung der Leistung, die aus der vorangegangenen Entwicklung des innovativen Produktes hervorgegangen ist, ist nicht mehr erforderlich.⁵⁾

1) Art. 26 Abs. 2 RL 2014/24/EU; § 119 Abs. 2 GWB; § 14 Abs. 2 VgV.

2) § 14 Abs. 2 S. 2 VgV.

3) Art. 31 der RL 2014/24/EU v. 26.2.2014, Amtsblatt der Europäischen Union L 94/112.

4) Art. 31 Abs. 2 der RL 2014/24/EU v. 26.2.2014, Amtsblatt der Europäischen Union L 94/112.

5) Erwägungsgrund 49: Kann der Bedarf an der Entwicklung eines innovativen Produkts beziehungsweise einer innovativen Dienstleistung oder innovativer Bauleistungen und dem anschließenden Erwerb dieses Produkts beziehungsweise dieser Dienstleistung oder dieser Bauleistungen nicht durch bereits auf dem Markt verfügbare Lösungen befriedigt werden, so sollten öffentliche Auftraggeber in Bezug auf Aufträge, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, Zugang zu einem spezifischen Beschaffungsverfahren haben. Dieses spezifische Verfahren sollte es den öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, eine langfristige Innovationspartnerschaft für die Entwicklung und den anschließenden Kauf neuer, innovativer Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen zu begründen – unter der Voraussetzung, dass für solche innovativen Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen die vereinbarten Leistungs- und Kostenniveaus eingehalten werden können, und ohne dass ein getrenntes Vergabeverfahren für den Kauf erforderlich ist. Die Innovationspartner-

(Fortsetzung der Fußnote 5 auf Folgeseite)

In der Umsetzung in nationales Recht greifen § 119 Abs. 7 GWB und § 19 VgV die Möglichkeit der Entwicklung innovativer Liefer- oder Dienstleistungen und deren anschließenden Erwerb auf.

Die Innovationspartnerschaft folgt in der Systematik dem Verhandlungsverfahren¹⁾ und dem Wettbewerblichen Dialog.²⁾ Die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens bzw. eines Wettbewerblichen Dialogs setzt voraus, dass der Markt grundsätzlich die vom öffentlichen Auftraggeber nachgefragten Leistungen bereithält.³⁾ Das Verfahren der Innovationspartnerschaft geht von der Grundannahme aus, dass der Markt die vom öffentlichen Auftraggeber nachgefragte Leistung momentan nicht anbieten kann und diese erst nach einem langfristigen Forschungs- und Entwicklungsprozess zur Verfügung stehen wird.⁴⁾

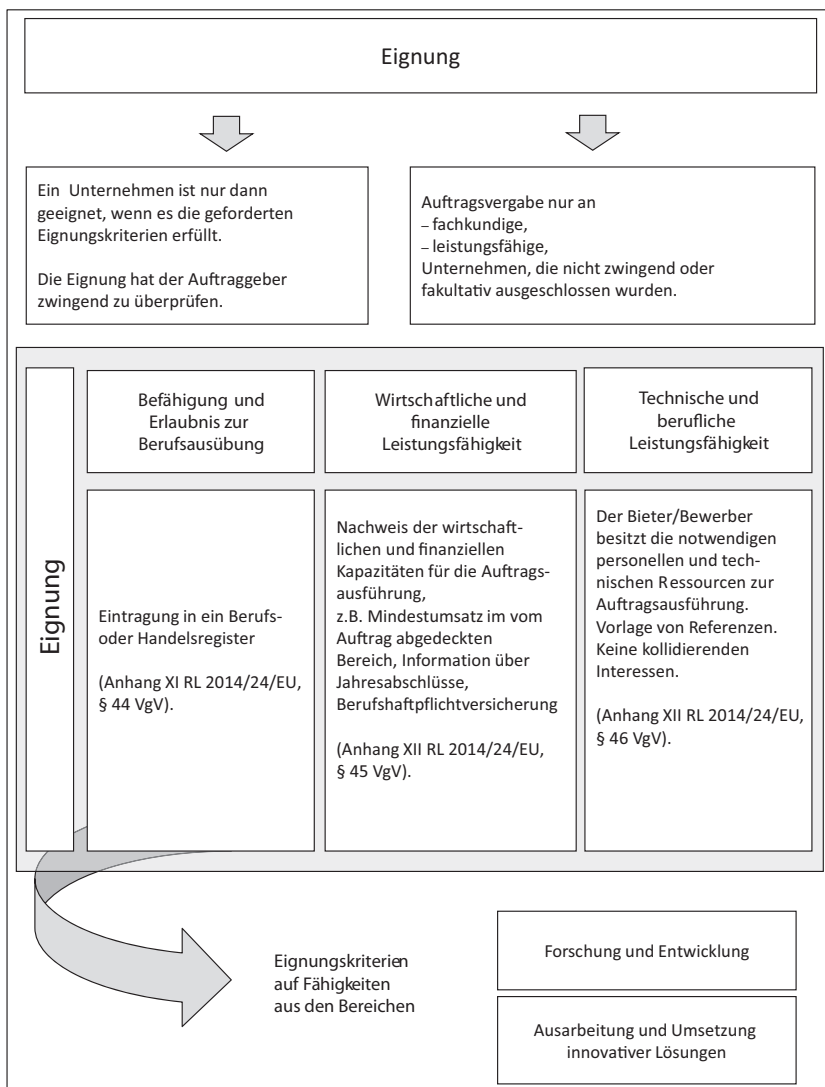
Das Verfahren der Innovationspartnerschaft gliedert sich in mehrere Abschnitte. Es beginnt mit einer Auftragsbekanntmachung, aufgrund derer die Wirtschaftsteilnehmer aufgefordert sind, Teilnahmeanträge zu stellen. Der öffentliche Auftraggeber muss in den Auftragsunterlagen die Nachfrage nach einem innovativen Produkt beziehungsweise einer innovativen Dienst- oder Bauleistung darlegen und seine konkreten Bedürfnisse bzw. Leistungsvorstellungen formulieren. Daneben sind die von allen Angeboten einzuhaltenden Mindestanforderungen darzustellen. Die bereitgestellten Informationen müssen so präzise sein, dass die Wirtschaftsteilnehmer Art und Umfang der geforderten Lösung erkennen und entscheiden können, ob sie eine Teilnahme an dem Verfahren beantragen.⁵⁾ Der öffentliche Auftraggeber hat die Möglichkeit, die Zahl der geeigneten Bewerber, die zur Teilnahme an dem weiteren Verfahren aufgefordert werden sollen, zu begrenzen. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so ist dieses in der Auftragsbekanntmachung, der Aufforderung zur Interessensbestätigung oder den Auftragsunterlagen anzugeben.⁶⁾

(Fortsetzung der Fußnote 5 von Vorseite)

schaft sollte sich auf die Verfahrensregeln stützen, die für das Verhandlungsverfahren gelten, und die Auftragsvergabe sollte einzig auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses erfolgen, was für den Vergleich von Angeboten für innovative Lösungen am besten geeignet ist. Ganz gleich, ob es um sehr große Vorhaben oder um kleinere innovative Vorhaben geht, sollte die Innovationspartnerschaft so strukturiert sein, dass sie die erforderliche Marktnachfrage („Market Pull“) bewirken kann, die die Entwicklung einer innovativen Lösung anstößt, ohne jedoch zu einer Marktabschottung zu führen. Die öffentlichen Auftraggeber sollten daher Innovationspartnerschaften nicht in einer Weise nutzen, durch die der Wettbewerb behindert, eingeschränkt oder verfälscht wird. In bestimmten Fällen könnten solche Effekte durch die Gründung von Innovationspartnerschaften mit mehreren Partnern vermieden werden.

- 1) Art. 29 der RL 2014/24/EU v. 26.2.2014, Amtsblatt der Europäischen Union v. 28.3.2014, L 94/110.
- 2) Art. 30 der RL 2014/24/EU v. 26.2.2014, Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.3.2014, L 94/111.
- 3) Hettich in Soudry/Hettich, Das neue Vergaberecht 2014, S. 34.
- 4) Vegl. Hettich in Soudry/Hettich, Das neue Vergaberecht 2014, S. 34.
- 5) Art. 31 der RL 2014/24/EU v. 26.2.2014, Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.3.2014, L 94/112; vgl. Hettich in Soudry/Hettich, Das neue Vergaberecht 2014, S. 35.
- 6) Art. 31 Abs. 5 der RL 2014/24/EU v. 26.2.2014, Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.3.2014, L 94/113.

Abb.3: Eignungskriterien Innovationspartnerschaft



C 6

Nutzung von Rahmenverträgen

Eine gute Möglichkeit, Produkte mit umweltfreundlichen Eigenschaften einer großen Nutzerbreite anzubieten, ist die Inanspruchnahme von Rahmenverträgen.

Ein Rahmenvertrag ist keine gesonderte Vergabeform. Er ist ebenso ausschreibungspflichtig wie jede andere Leistung auch. Ziel eines Rahmenvertrages ist es, Bedingungen für Aufträge, die innerhalb eines festgesetzten Zeitraumes vergeben werden, festzuschreiben.

Der Abschluss von Rahmenvereinbarungen wird entsprechend der früheren Regelung im §4 VOL/A nunmehr auch nach der Unterschwellenverordnung möglich sein. §15 UVgO orientiert sich dabei an den Begriff der Rahmenvereinbarung des §103 Abs.5 GWB¹⁾ sowie hinsichtlich der Ausführung am §21 VgV. Der Abschluss von Rahmenvereinbarungen im Oberschwellenbereich ist im Grundsatz in Art.33 der RL 2014/24/EU sowie in der nationalen Umsetzung im §103 Abs.5 sowie im §21 VgV geregelt.²⁾

-
- 1) BMWi, Erläuterung zu §15 UVgO; §103 Abs.5 GWB: Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern oder Sektorenauftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Für die Vergabe von Rahmenvereinbarungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, dieselben Vorschriften wie für die Vergabe entsprechender öffentlicher Aufträge.
 - 2) OLG Düsseldorf v. 21.10.2010, Verg 53/09,
Tenor:
Eine Rahmenvereinbarung setzt voraus, dass zwischen öffentlichem Auftraggeber und einem oder mehreren Unternehmen Bedingungen für eine Mehrzahl von Einzelaufträgen festgelegt werden, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen. Kennzeichnend für eine Rahmenvereinbarung ist demnach, dass der rechtliche Rahmen für die wesentlichen Bedingungen von zukünftig noch zu erteilenden Einzelaufträgen festgelegt wird, die Austauschbeziehungen und Verpflichtungen aber erst durch den jeweils zu einem Vertragsschluss führenden Einzelabruf entstehen.